

BGer 2C_930/2017 vom 23. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_930_2017

FR: TF 2C_930/2017 du 23 janvier 2020

IT: TF 2C_930/2017 del 23 gennaio 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_930/2017

Verfügung vom 23. Januar 2020

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin De Sépibus.

Verfahrensbeteiligte

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,

Beschwerdeführer,

gegen

A._____ GmbH,

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira),

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),

Gegenstand

Bewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung und zum grenzüberschreitenden Personalverleih,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II,

vom 20. September 2017 (B-753/2016).

In Erwägung,

dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 6. Januar 2016 der A._____ GmbH die Bewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung sowie zum grenzüberschreitenden Personalverleih erteilte, indes in Ziff. 4 der Verfügung festhielt, dass die A._____ GmbH weder an die B._____ GmbH noch an die C._____ GmbH Personal verleihen dürfe,

dass das Bundesverwaltungsgericht eine gegen Ziff. 4 der Verfügung gerichtete Beschwerde mit Urteil vom 20. September 2017 guthiess, wogegen das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhob,

dass das Departement dem Bundesgericht am 16. Dezember 2019 mitteilte, dass die Bewilligung vom 6. Januar 2016 durch das SECO mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 aufgehoben wurde, nachdem die A. _____ GmbH mitgeteilt hatte, nur noch innerhalb der Schweiz tätig zu sein und folglich keine grenzüberschreitende Bewilligung mehr zu benötigen,

dass gestützt hierauf das Departement in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2019 erklärt, die Beschwerde zurückzuziehen,

dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dementsprechend infolge Rückzugs der Beschwerde durch den Einzelrichter abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG),

dass weder Kosten zu erheben sind (Art. 66 Abs. 2 BGG) noch der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegenerin ersatzpflichtige Kosten erwachsen sind,

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Januar 2020

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Zünd

Die Gerichtsschreiberin: De Sépibus

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.